

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau), Peter Häni (EDU, Bauma) und Christian Mettler (SVP, Zürich)

betreffend Archivierungsmengen die tragbar sind

---

Das Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6) soll wie folgt ergänzt werden:

§ 8 Abs. 2

Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung. Der Umfang beträgt höchstens 1 % der angebotenen Akten.

Elisabeth Pflugshaupt  
Peter Häni  
Christian Mettler

288/2017

Begründung:

Am 21. März 2016 bewilligte der Kantonsrat einen Objektkredit von 25'190'000 Franken für die Erweiterung des Staatsarchivs (Vorlage 5211).

Der Medienmitteilung der Baudirektion und der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. April 2017 zum Spatenstich für Erweiterung des Staatsarchivs kann entnommen werden, dass der Bau 3 eine Lagerkapazität hat, die ungefähr bis ins Jahr 2035 ausreichen dürfte.

Der Tages-Anzeiger publizierte am 8. Mai 2017 ein Interview mit dem Staatsarchivar. Darin heisst es, dass bereits über einen nächsten Erweiterungsbau Gedanken gemacht werden, der 2035 fällig wird.

Derzeit übernimmt das Staatsarchiv rund zwei Prozent der Unterlagen, die der Kanton Zürich produziert, dies entspricht einem Laufkilometer Akten.

Gemäss § 8 Abs. 2 Archivgesetz wählt das Archiv jeweils die Akten aus, die es übernimmt, wobei es der Bedeutung der Akten Rechnung trägt. In der Archivverordnung (LS 170.61) heisst es, dass Akten archivwürdig sind, wenn sie voraussichtlich von dauerndem Wert sind. Die Archivwürdigkeit wird durch das Staatsarchiv bewertet. Gemäss dem Wikipedia-Artikel «Archivische Bewertung» (abgerufen am 28. August 2017) verfolgt eine fachgerechte Bewertung eine Übernahmequote von rund 1-5 % des angebotenen Schriftguts. Dieser Spielraum soll genutzt werden, die Übernahme der angebotenen Unterlagen soll auf höchstens 1 % beschränkt werden.